



Mit dem Update Heiberufe September 2016 beenden wir die Sommerpause und informieren Sie zu den Themen Sozialversicherungspflicht bei Honorarverträgen und Compliance bei Zahnärzten (Quelle: DATEV Ärzteberatung).

Honorarverträge: Gefahr der Sozialversicherungspflicht

Mit einem Urteil des Bundessozialgerichts bestätigen die Richter ein Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern zur Sozialversicherungspflicht von Honorar-Notärzten auf Rettungswagen (Az.: L-7-R-60/12 und B-12-R-19/15-B). Die einschlägige Norm dafür ist § 7 I SGB IV. Die Nichtselbstständigkeit wird u.a. damit begründet, dass der Notarzt in die Organisation des Arbeitgebers eingebunden sei, kein eigenes Unternehmerrisiko trage, die Betriebsmittel gestellt würden und er letztendlich auch weisungsgebunden sei.

Für viele Rettungsdienste ist das ein harter Schlag, da sie in der Regel in erheblichem Maß nebenberufliche Honorarärzte beschäftigen. Neben der daraus resultierenden monetären Last stellt sich für die Rettungsdienste die Frage, ob die Notärzte zukünftig im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses überhaupt weiter arbeiten werden.

Das Urteil des BSG zeigt deutlich, dass alle Honorarverträge (z.B. bei Praxisvertretung, Bereitschafts- oder Notdienst) auf dem Prüfstand stehen. Dabei wird es immer schwieriger werden, zu beweisen, dass keine Sozialversicherungspflicht vorliegt. Natürlich kommt es dabei auf den Einzelfall an. Damit eine Befreiung denkbar ist, sollten folgende Aspekte – zusätzlich zu den allgemeinen Merkmalen – im Honorararztvertrag enthalten sein:

- Auftragsbezogene Vergütung
- Übernahme des Vergütungsausfallrisikos
- Recht zur Ablehnung einzelner Aufträge
- Mitwirkungsrecht bei der Terminierung und Dienstplangestaltung
- Die Vereinbarung eines Entgelts für die Nutzung von Räumlichkeiten und Geräten

Unser Tipp: Befragen Sie im Zweifelsfall einen sachverständigen Berater, bevor Sie solche Verträge vereinbaren!

Compliance bei Zahnärzten

Seit dem 4. Juni 2016 ist das sogenannte Antikorruptionsgesetz rechtsgültig. Doch noch immer herrscht Verunsicherung darüber, was nun gesetzlich erlaubt ist,

beziehungsweise wo strafrechtliche Gefahren drohen. Betroffen sind auch Zahnärzte, Labore, der Handel und die Dentalindustrie. Um strafrechtliche Gefahren zu vermeiden, empfehlen Experten den Zahnärzten vor allem hinsichtlich der Geschäftsbeziehung mit Dentalfirmen, auf Geschenke im Zusammenhang mit einer Kaufleistung zu verzichten.

Das heißt, dass etwa ein „Zusatzgeschenk“ strafbewehrt ist, das als Bestandteil der Rechnung einer Dentalfirma mit einem 0 €-Betrag ausgewiesen ist. Auch beim Thema „Naturalrabatte“ ist Vorsicht geboten. Diese sollten nachweisbar an den Patienten weitergegeben werden. Grundsätzlich gilt, keine Vorteile anzunehmen und auch keine zu fordern. Wichtig zu wissen ist außerdem, dass es keine Bagatellgrenze nach unten gibt: Schon ein Vorteil von einem Euro kann Auswirkungen haben. Die Compliance-Richtlinie der KZBV mit Fallbeispielen finden Sie [hier](#).

Gerne stehen wir Ihnen für weitergehende Informationen zur Verfügung.

Ihr Team von Knapp, Walz & Partner



Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse
Ulmer Str. 297 • 70327 Stuttgart-Wangen • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80
www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz